



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Post Fraumünster

5 Frontmänner mit total 53 Mio CHF Beute wegen mittäterschaftlichen Raubs mit Strafen zwischen 2½ Jahren bis 6 ½ Jahren bestraft. 27 Millionen CHF fehlen bis heute.





Post Fraumünster

Viktor Dammann

- «Blick»-Journalist
- Anruf Staatsanwaltschaft Zürich
- Dammann faxt Namensliste der Verdächtigten
- Verwaltungsbeamtin konsultiert passwort-geschütztes Register
- Trägt Vorverurteilungen in Liste ein
- Dammann verwendet die Liste nicht





Fragestellung

Hat sich Viktor Dammann der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht, indem er die Verwaltungsbeamtin zur Herausgabe von Strafregisterdaten brachte?





Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 StGB – Amtsgeheimnis

„Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm ... als Beamter anvertraut worden ist, ... wird bestraft“.

Art. 24 StGB – Anstiftung

„Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird ... bestraft“.





Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Fraumünster Postraub

Sind Strafregisterinformationen
Geheimnisse?

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- legitimes Geheimhaltungsinteresse





Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter

Strafbarkeit Dammann – Anstiftung

Objektiver Tatbestand

- Wer (Anstifter)
- Jemand (Angestiftete)
- Bestimmen (Handlung)
- Wecken Tatentschluss (Erfolg)
- Verbrechen/Vergehen (Haupttat)

Rechtfertigung

Schuld

Subjektiver Tatbestand

- «Vorsätzlich»
- Wissen & Wollen

Fazit: Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung !?



Staatsanwaltschaft Zürich

- Beamtin: 22. April 1998
Strafbefehl: Amtsgeheimnis-
verletzung, Busse: 500 Franken
- Dammann: Anklage wegen
Amtsgeheimnisverletzung



Rolf Jäger



Bezirksgericht Zürich

Freispruch

Begründungen:

- Registerinformation
kein Geheimnis
- Überwiegendes öffentliches
Informationsinteresse





Obergericht Zürich

Schuldspruch

Begründung:

- Registerinformation ist Geheimnis
- Kein überwiegendes Informationsinteresse





Bundesgericht

Abweisung Beschwerde

Begründung:

- Fragen ist Bestimmen
- Urteil erst öffentlich,
später geheim.





EGMR

Gutheissung Beschwerde

Begründung:

- Verletzung Meinungsäusserungsfreiheit
- Geheimnisverantwortung beim Staat

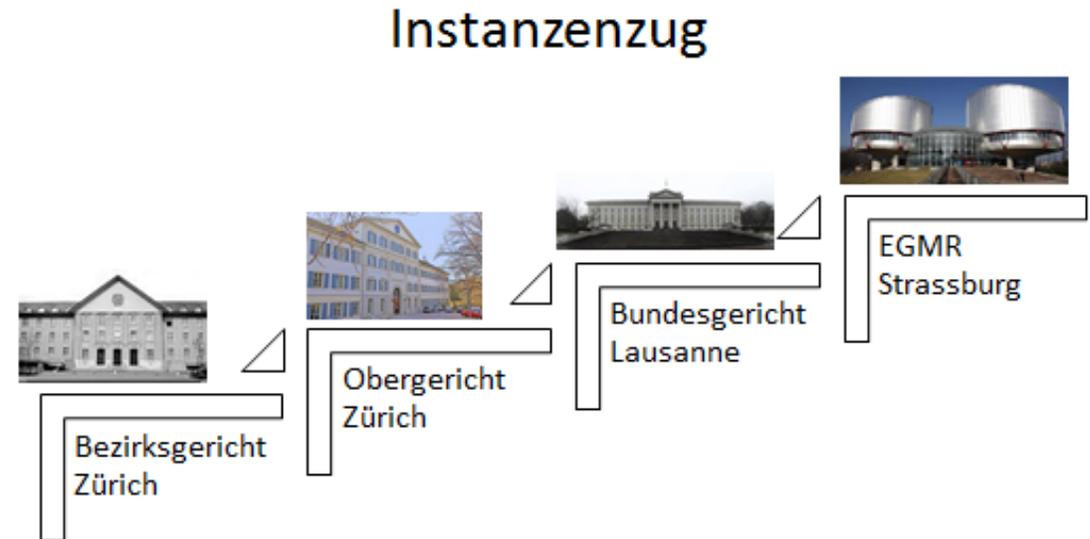


Helen Keller



Richtige Lösung?

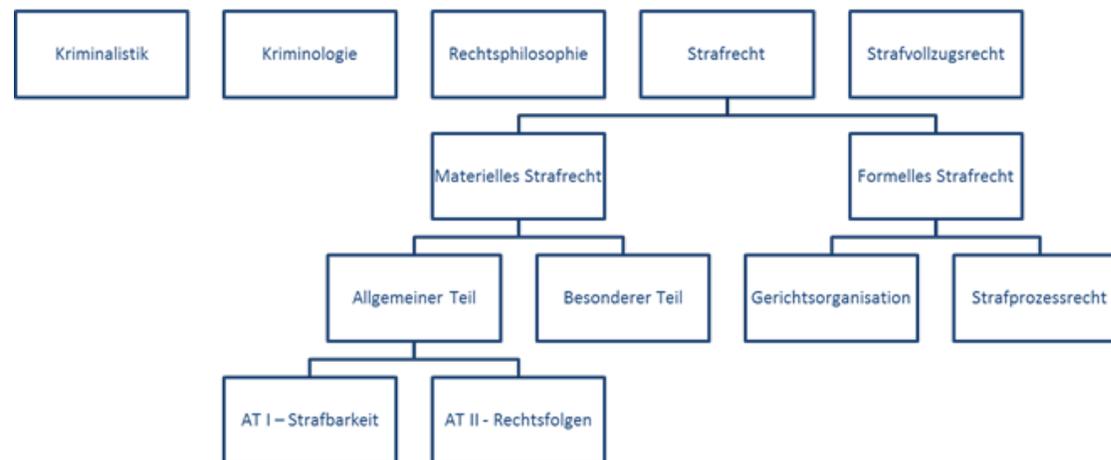
- 4 Gerichtsinstanzen
- 2 Staatsanwälte
- > 10 Anwälte
- Zahlreiche Publikationen





Zusammenfassung

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Einstiegsbeispiel





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Die ungesicherte Katze

- Am Valentinstag 2009 stellte eine Polizeipatrouille fest, dass X. seine Katze auf dem Armaturenbrett seines Personenwagens transportierte.



Bundesgericht, 24.2.2011, 6B_894/2010

Die ungesicherte Katze

- Das Bezirksgericht Zofingen verurteilte X. wegen Nichtsicherns der Ladung gemäss Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 SVG (nicht betriebssichere Fahrzeuge) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 SVG («Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet») zu einer Busse von Fr. 300.--.



Bundesgericht, 24.2.2011, 6B_894/2010



Die ungesicherte Katze

- Vor Bundesgericht machte X. geltend, die Katze sei keine Ladung, sondern seine Mitfahrerin. Sie unterstehe der Gurtentrapflicht, weshalb er sie mit einer Leine gesichert habe.



Bundesgericht, 24.2.2011, 6B_894/2010



Universität
Zürich ^{UZH}

Legalitätsprinzip



Legalitätsprinzip

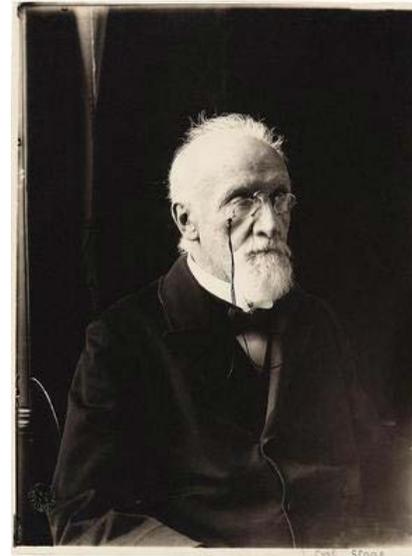
Art. 1 – Keine Sanktion ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Der Satz *nulla poena sine lege* ist nicht in allen kantonalen Strafgesetzgebungen anerkannt, insbesondere nicht in den Kantonen*, die kein Strafgesetzbuch besitzen.



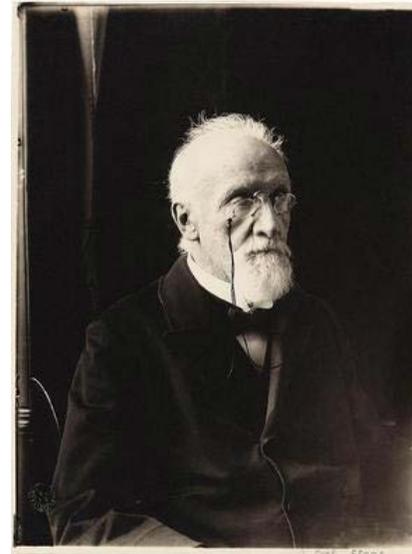
Carl Stooss, 1849-1934,
Motive zum Vorentwurf StGB/1893

*Uri, Nidwalden, Appenzell i.R.



Legalitätsprinzip

In den Entwurf ist er zum Schutz des Angeklagten gegen richterliche Willkür und in der Absicht aufgenommen worden, das Gebiet der strafbaren Handlungen auf wirklich strafwürdige Handlungen zu beschränken.

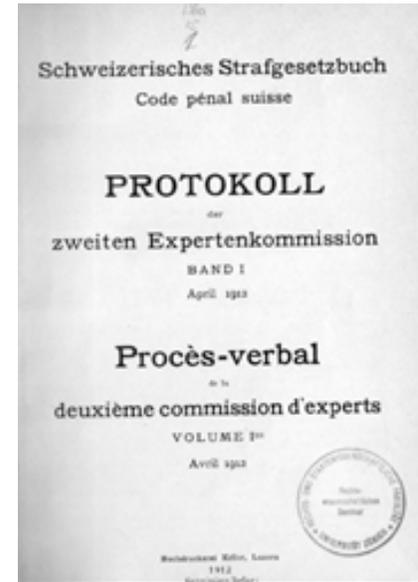


Carl Stooss, 1849-1934,
Motive zum Vorentwurf StGB/1893



Legalitätsprinzip

« Cet article n'est pas purement décoratif. Il a pour objet d'exclure tout arbitraire. »

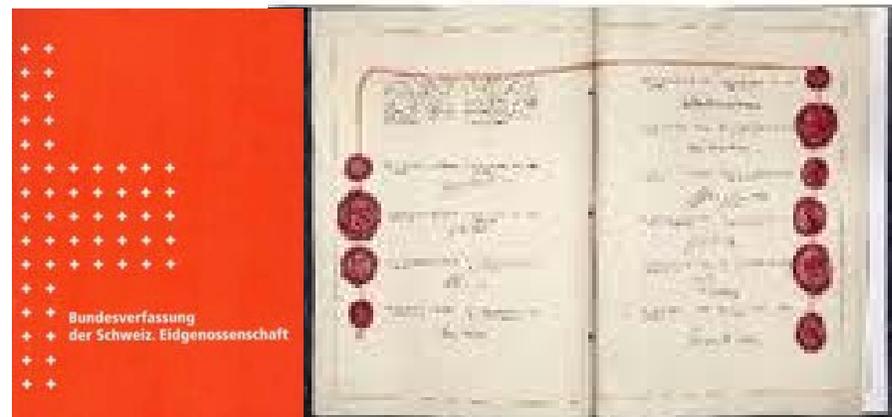


Alfred Gauthier (1912)

Legalitätsprinzip

Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze
rechtsstaatlichen Handelns:
Grundlage und Schranke staatlichen
Handelns ist das Recht

Art. 7 Ziff. 1 EMRK Art. 7
Keine Strafe ohne Gesetz
(1) Niemand darf wegen einer
Handlung oder Unterlassung verurteilt
werden, die zur Zeit ihrer Begehung ...
nicht strafbar war.





Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen
- Keine Tat



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen
- Keine Tat



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Sanktionen

- Strafen

- Geldstrafe
- (Gemeinnützige Arbeit)
- Freiheitsstrafe
- Busse

- Massnahme

- Therapeutisch (amb./st.)
- Sichernd (Verwahrung)
- Andere (Einziehung)

Schuldproportionale, repressive Reaktion
auf Straftat

Nicht an Schuld, sondern Massnahmezweck orientierte
Reaktion



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen
- Keine Tat



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.





Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.





Legalitätsprinzip

Nulla poena (nullum crimen) sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- **Kein Verbrechen**
- Keine Tat



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion

Nulla Poena sine lege

«Eine Strafe oder Massnahme darf

nur wegen einer Tat

Nullum Crimen sine lege

werden, die das Gesetz

ausdrücklich unter Strafe stellt.»



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen
- Keine Tat



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Art. 1 StGB/1937

Keine Strafe ohne Gesetz

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Nul ne peut être puni, s'il ne commet un acte réprimé par la loi.

№ 52

625

Bundesblatt

89. Jahrgang.

Bern, den 29. Dezember 1937.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.



Art. 1 StGB/1937

Keine Strafe ohne Gesetz

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Nul ne peut être puni, s'il ne commet un acte réprimé par la loi.

N^o 52

625

Bundesblatt

89. Jahrgang.

Bern, den 29. Dezember 1937.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

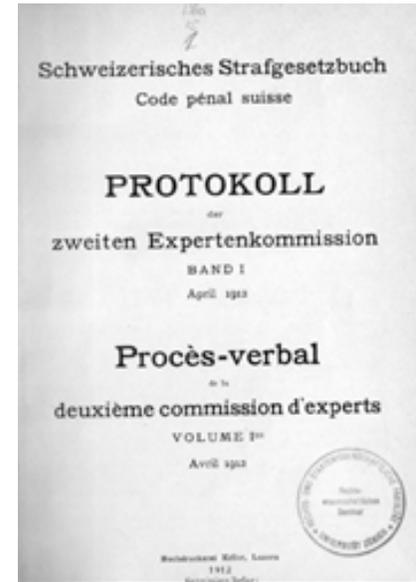
beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.



StGB/1937

Le terme "acte" doit être entendu
comme embrassant aussi
l'omission.



Alfred Gauthier (1912)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Gesetz im formellen Sinne (h.L.)
- Gesetz im materiellen Sinne (früher)



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Reicht eine Verordnung als
Grundlage für:

- Freiheitsstrafen?
- Bussen?



Legalitätsprinzip

Art. 31 BV Freiheitsentzug

1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.





Legalitätsprinzip

Art. 164 BV - Gesetzgebung

1 Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben...





...sine lege

Art. 119 – Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwangerschaft
ist ebenfalls straflos, wenn er
innerhalb von zwölf Wochen seit
Beginn der letzten Periode ...
vorgenommen wird..

- BG vom 23. März 2001
- Referendum
- Volksabstimmung 2. Juni 2002
- in Kraft seit 1. Okt. 2002



Höchste demokratische Legitimation



Elemente des Legalitätsprinzips

Art. 1 StGB



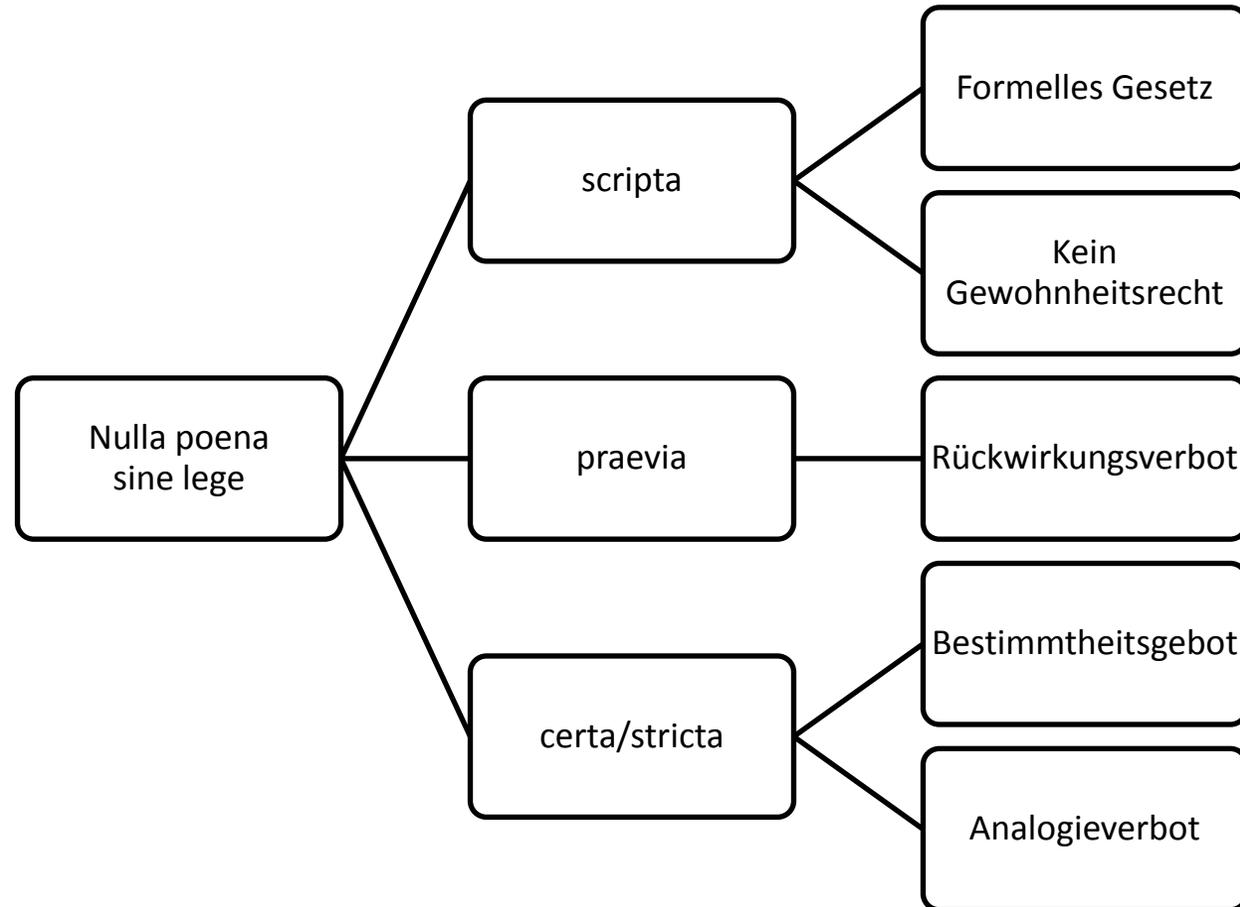
Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»



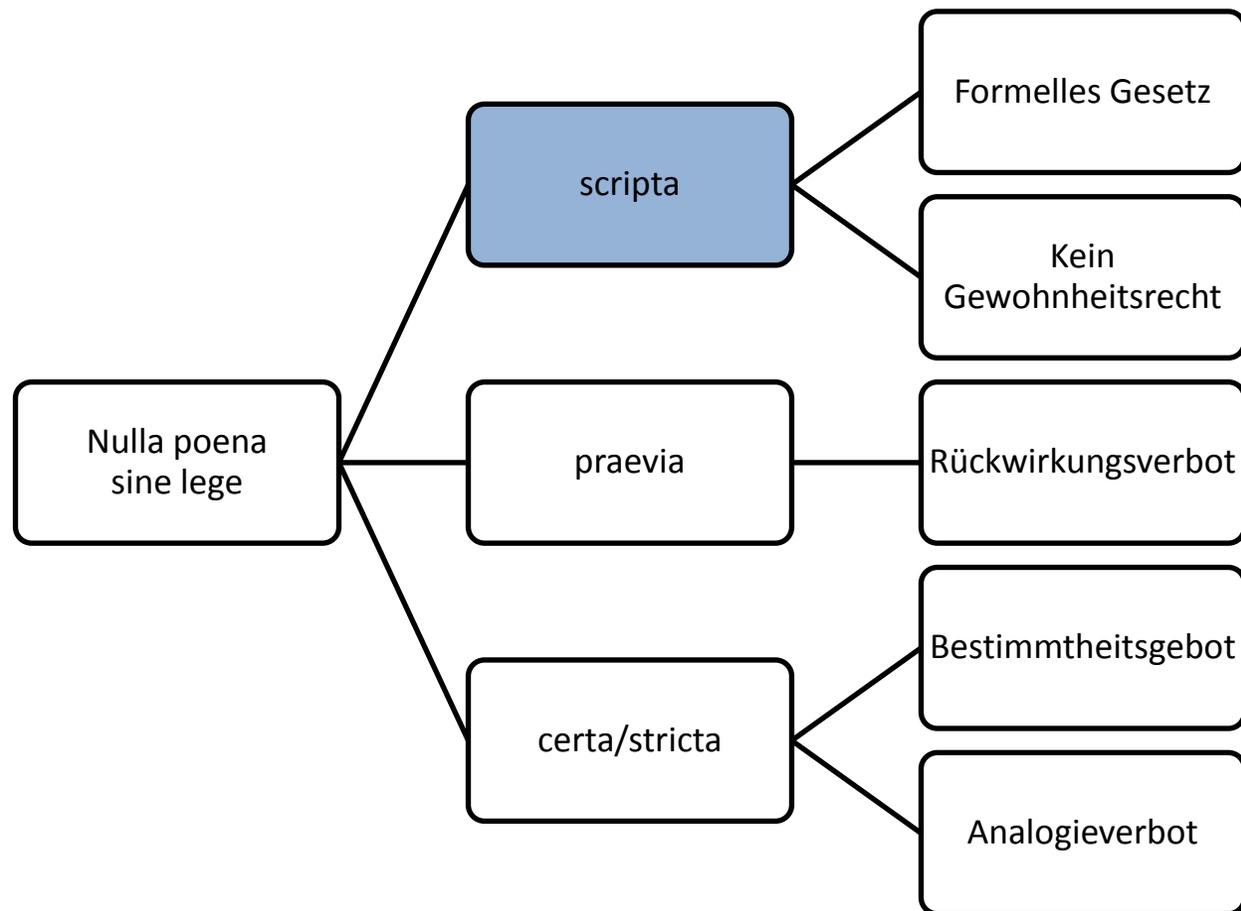


Elemente des Legalitätsprinzips

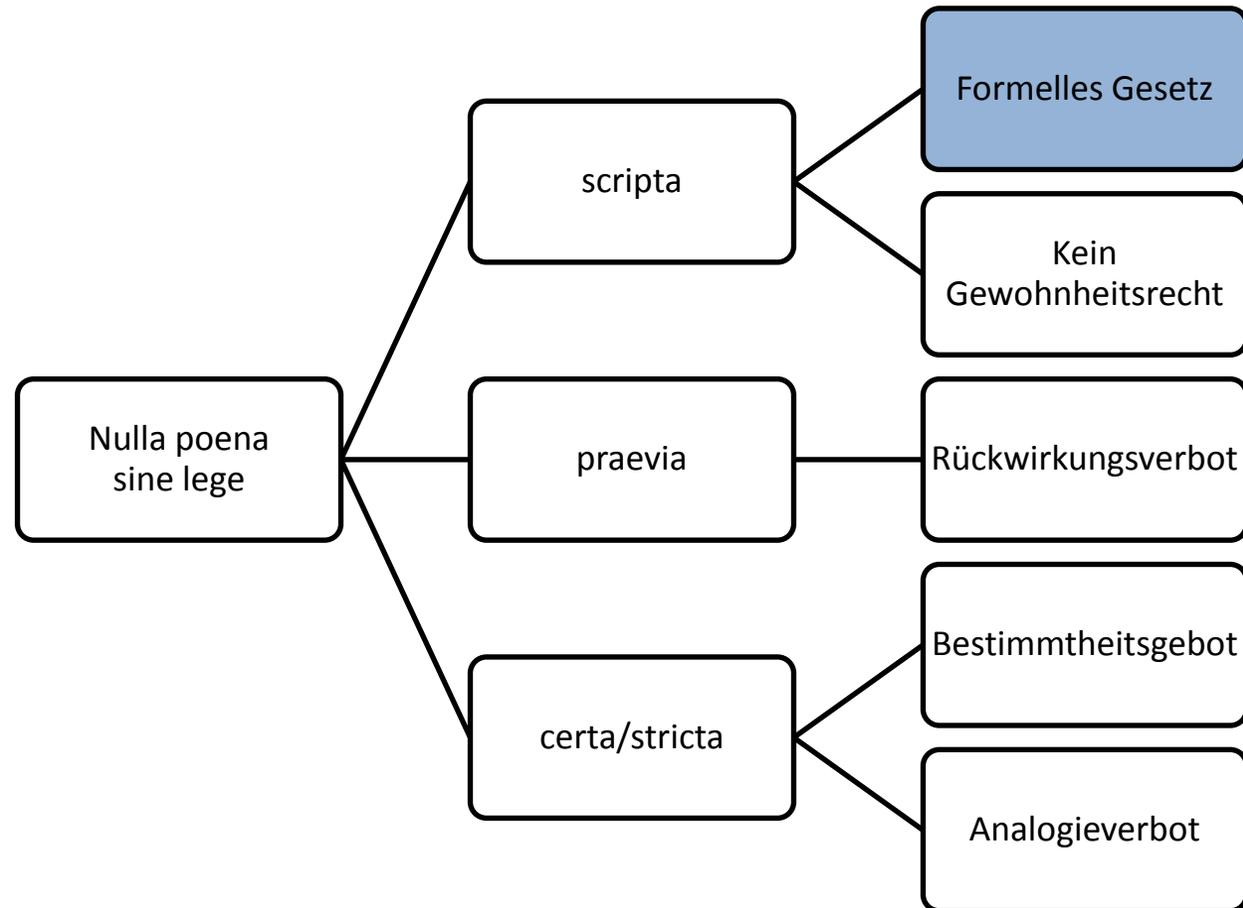




Elemente des Legalitätsprinzips



Elemente des Legalitätsprinzips



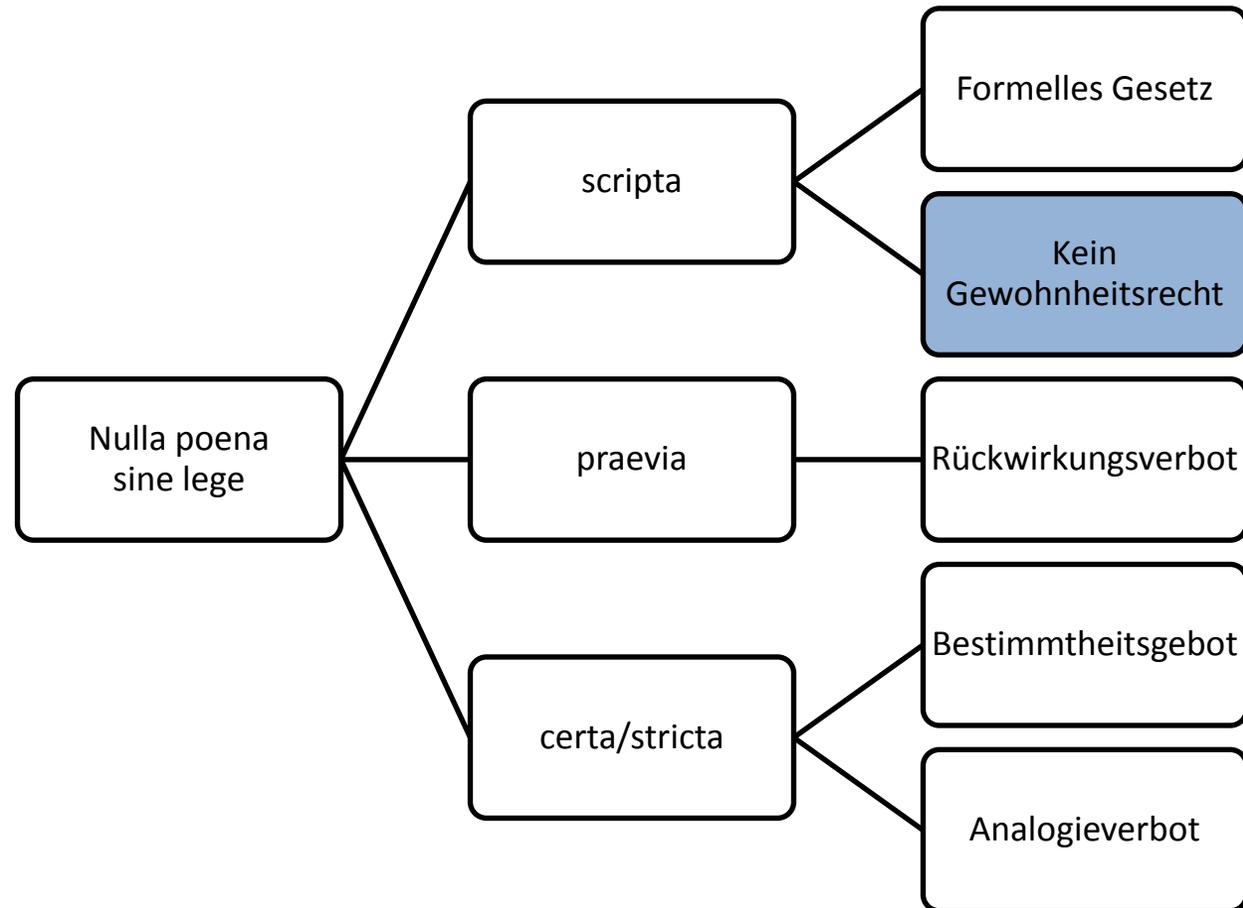


BGE 103 Ia 95

- Art. 23 EG StGB (1977) des Kantons Schaffhausen ermächtigt den Regierungsrat, Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition und über das Waffentragen zu erlassen
- Nach dem damaligen § 12 Abs. 1 WaffenV des Regierungsrates darf ein bestimmter Personenkreis, keine Waffen oder Munition besitzen
- X, welcher zu dieser Personengruppe gehört, ist stolzer Besitzer einer Waffensammlung, zu welcher zahlreiche Faustfeuerwaffen und Munition gehören
- X wird deshalb wegen Übertretung der Verordnung mit einer Busse von CHF 500.- bestraft



Elemente des Legalitätsprinzips





Kein Gewohnheitsrecht

- Ohne Niederschrift aufgrund
- langandauernder
- gleichbleibender
- verbreiteter Rechtsüberzeugung
- entsprechender Praxis
gewachsen.



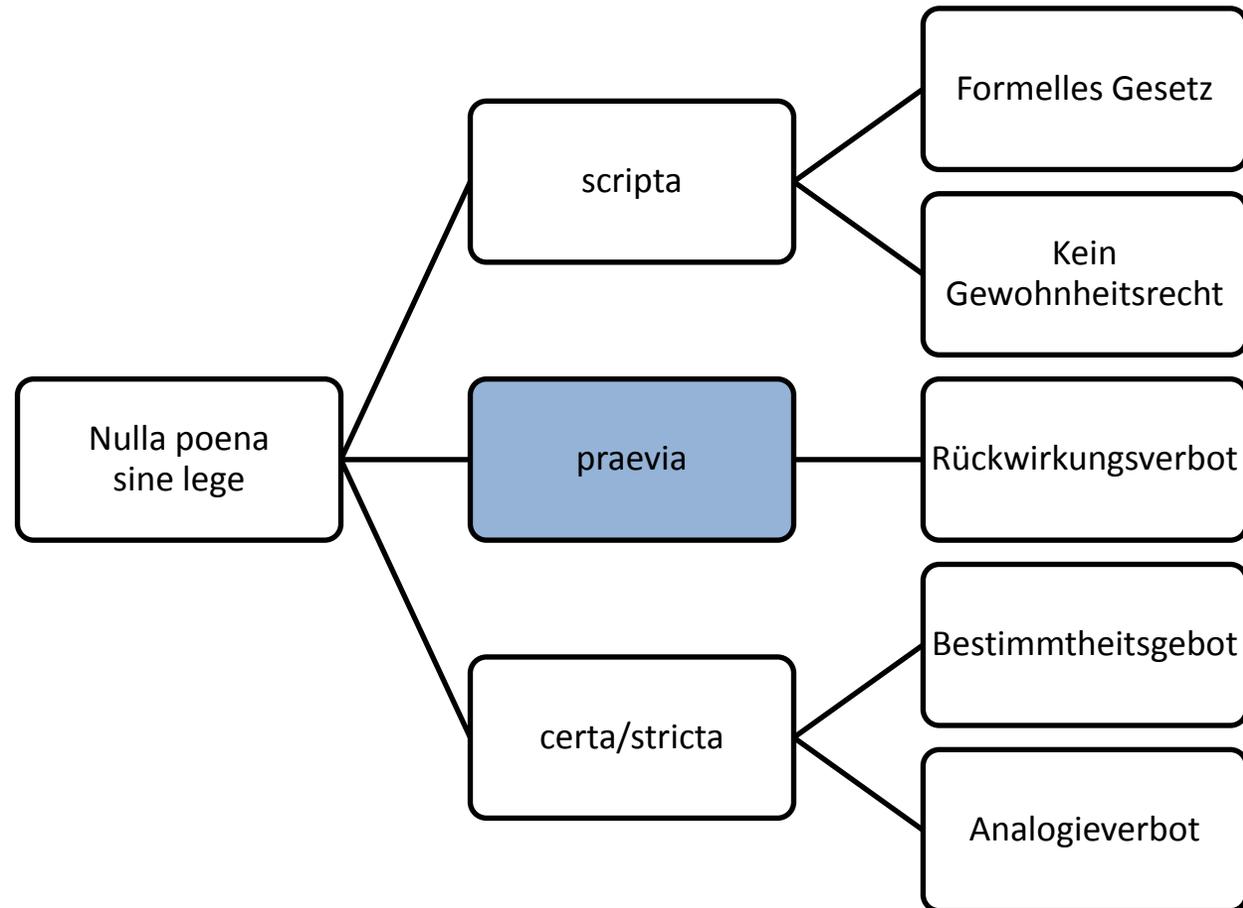


Kein Gewohnheitsrecht

- Kein Gewohnheitsrecht zulasten des Täters
- Strafausschliessendes, strafmilderndes Gewohnheitsrecht

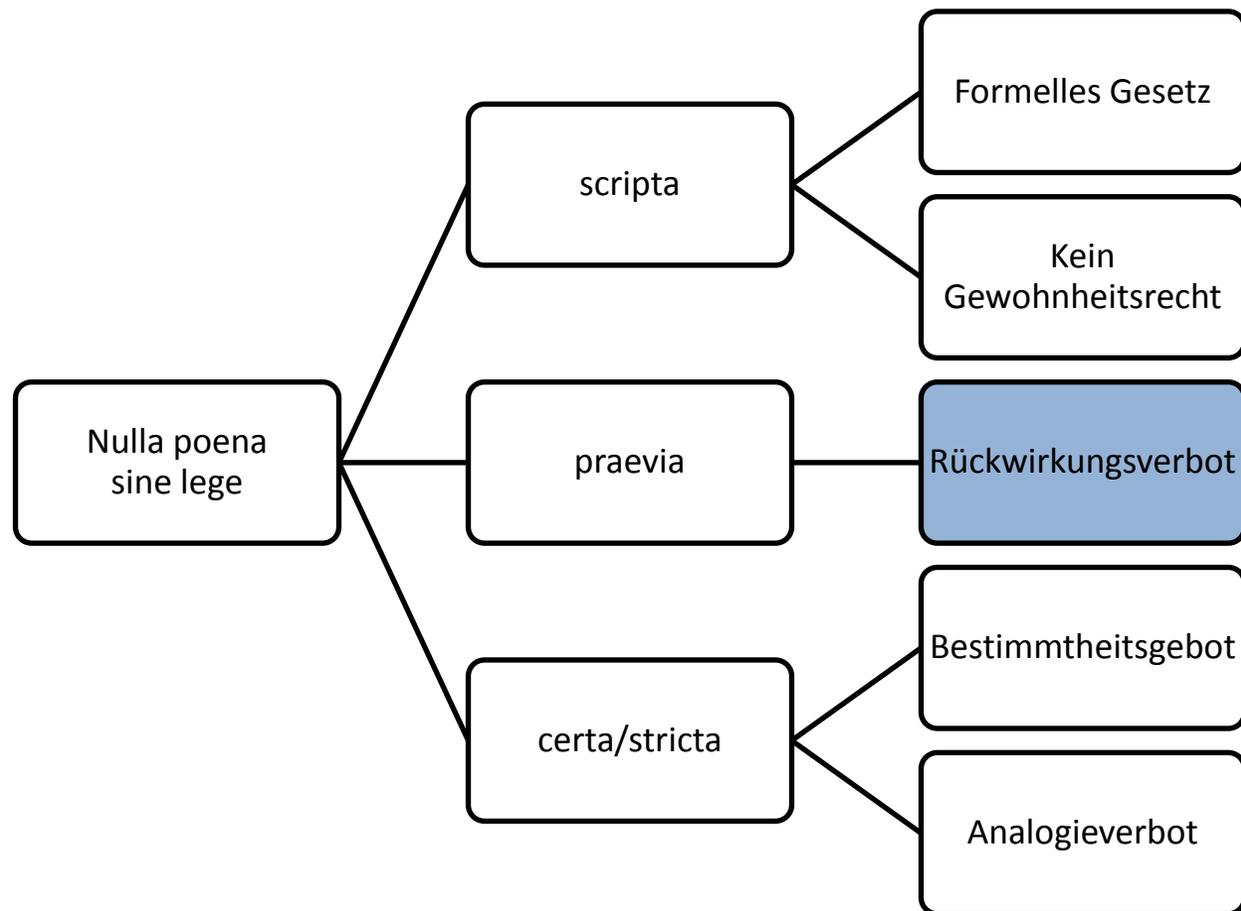


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Rückwirkungsverbot

Art. 2 – Zeitlicher Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird
beurteilt, wer nach dessen
Inkrafttreten ein Verbrechen oder
Vergehen begeht.





Beispiel

Art. 260^{quinquies} – Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert ... werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

BG vom 21. März 2003
in Kraft seit 1. Okt. 2003

Übersetzung¹ 0.353.22

**Internationales Übereinkommen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

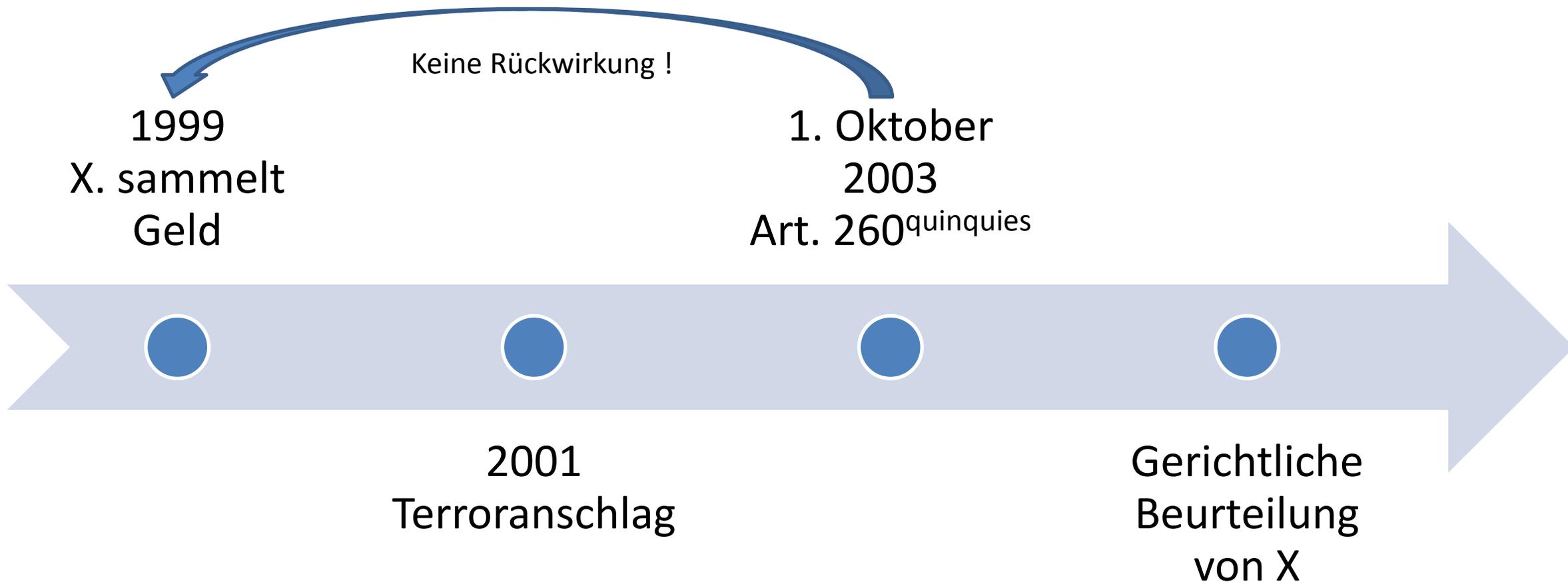
eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten



Rückwirkungsverbot





Rückwirkungsverbot bei Verjährung?

Art. 101 StGB

1 Keine Verjährung tritt ein für:

...

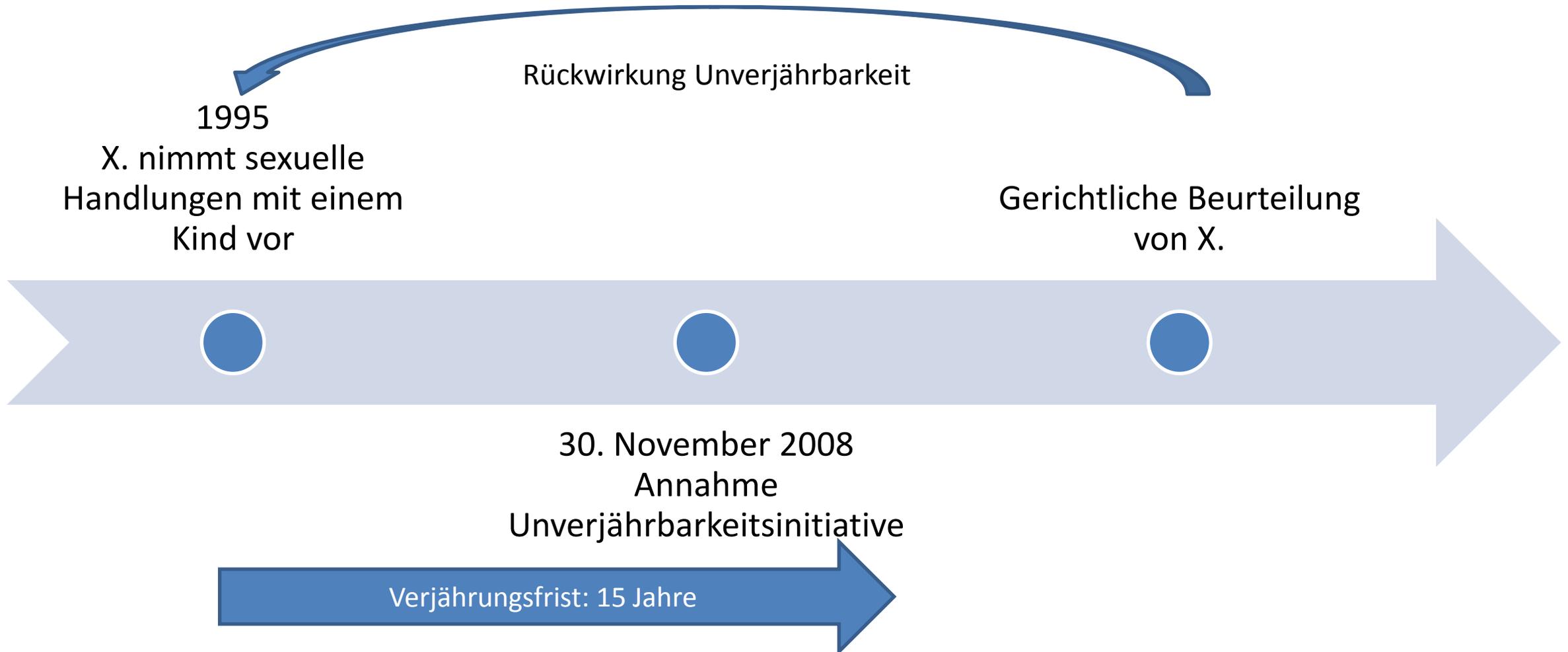
e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), ... wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

3 Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung ... am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.





Rückwirkungsverbot



Ausnahme vom Rückwirkungsverbot

Art. 2 Abs. 2 – Lex Mitior

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.





Beispiel

Art. 119 - Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwanger-
schaft ist straflos, wenn er
innerhalb von zwölf Wochen seit
Beginn der letzten Periode ...
vorgenommen wird.

in Kraft seit 1. Okt. 2002





Beispiel

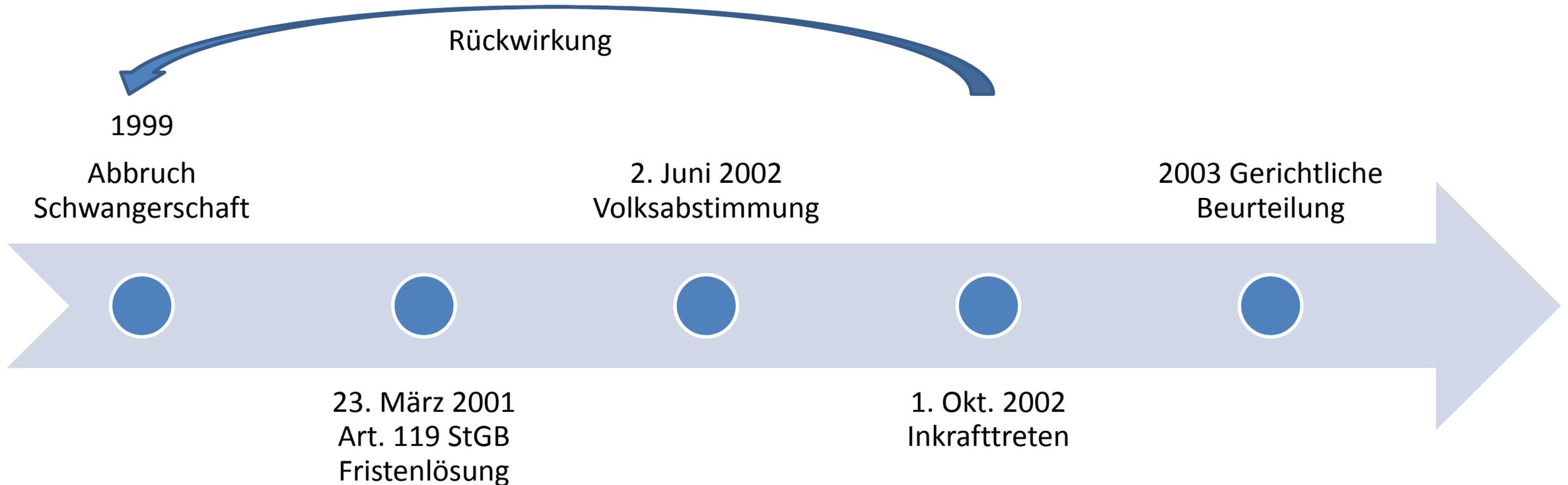
Art. 119 - Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer
Schwangerschaft ist **straflos**, wenn
er innerhalb von
zwölf Wochen seit Beginn der
letzten Periode ... vorgenommen
wird..

- in Kraft seit 1. Okt. 2002



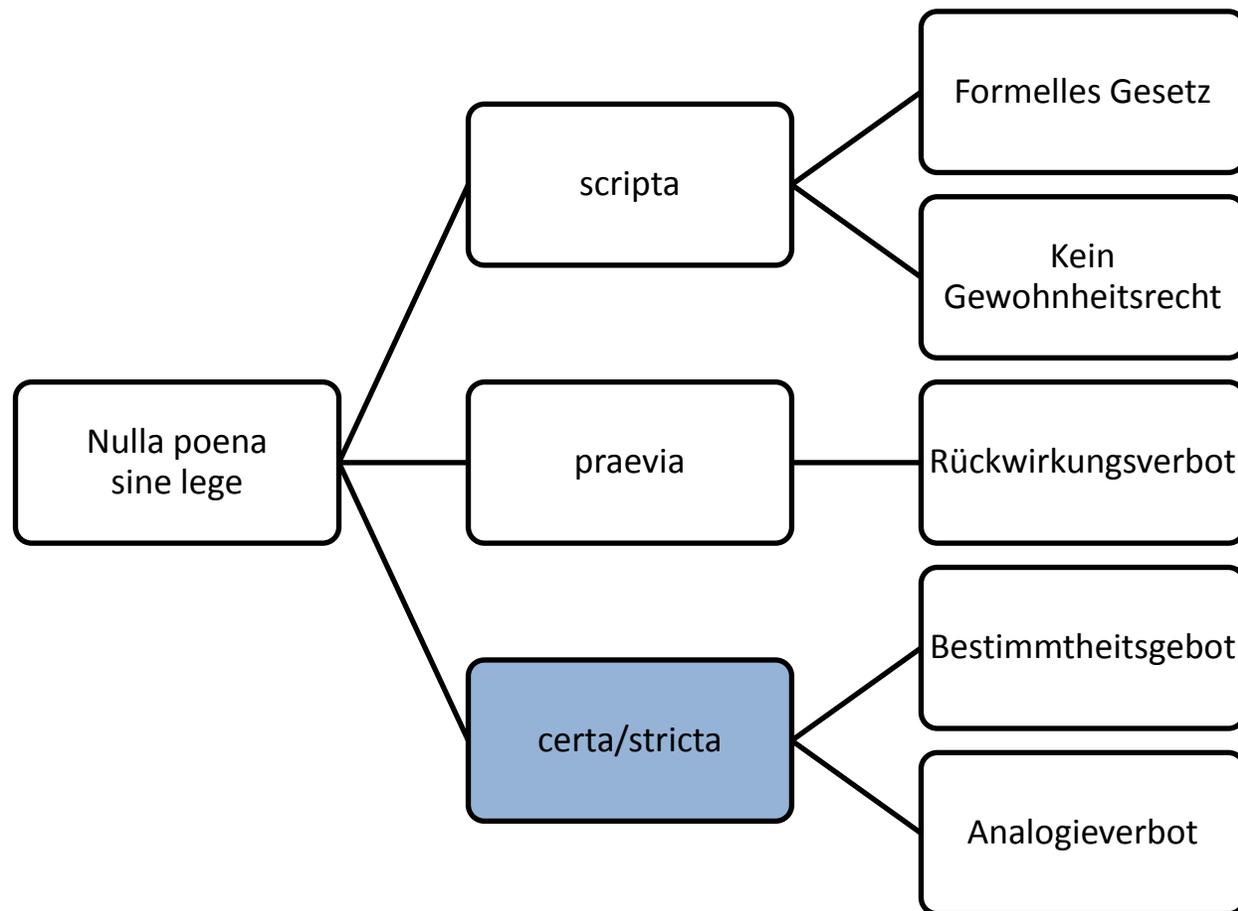


Lex Mitior

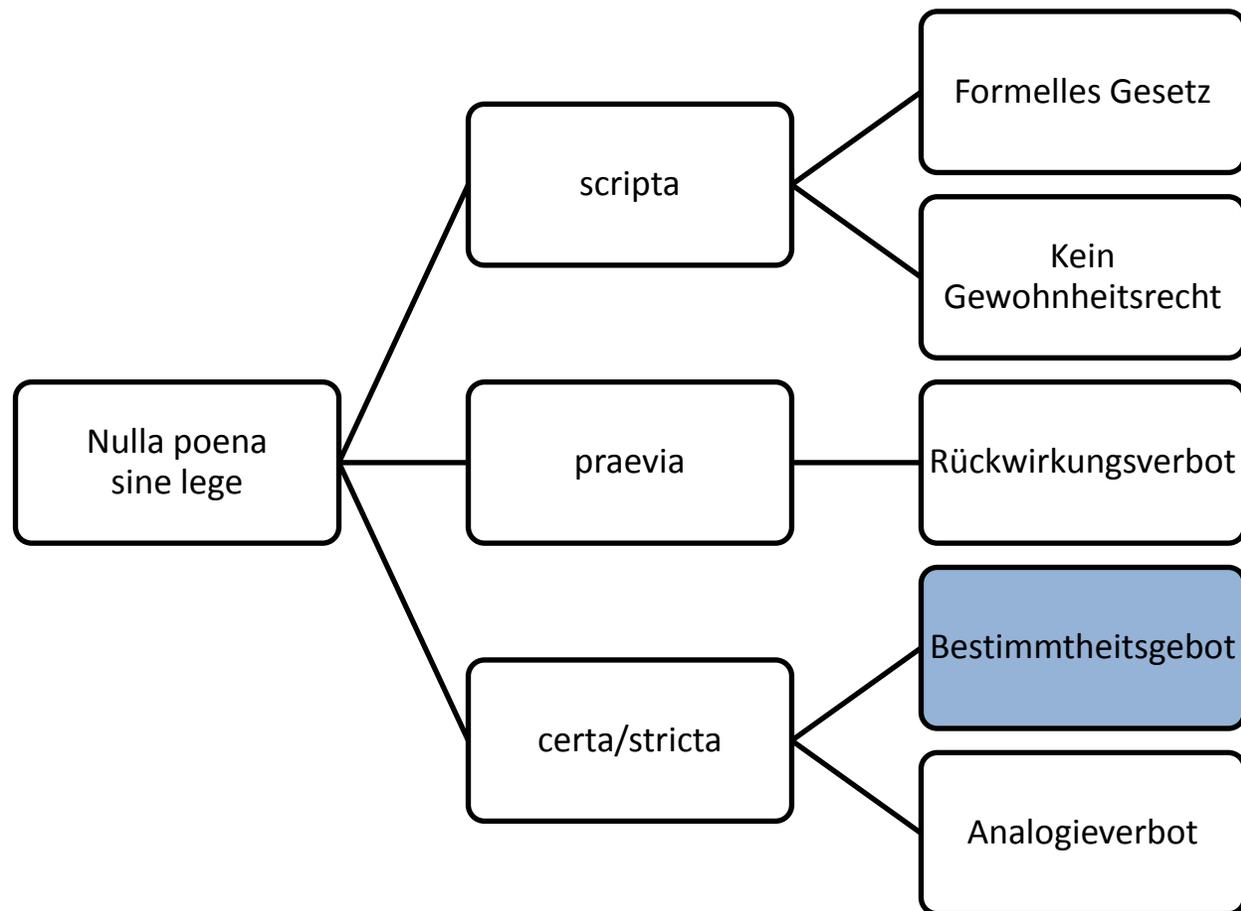




Elemente des Legalitätsprinzips



Elemente des Legalitätsprinzips





Bestimmtheitsgebot

“An offence and the sanctions provided for it must be clearly defined in the law. This requirement is satisfied where the individual can know from the wording of the relevant provision ... what acts and omissions will make him criminally liable.”





Bestimmtheitsgebot

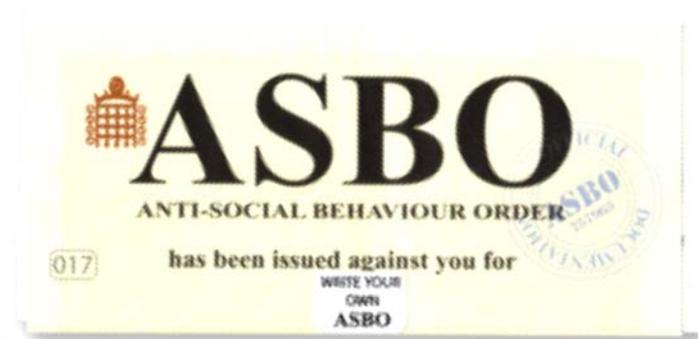
- Gesetzgeber muss Vorhersehbarkeit/Fair Warning schaffen.
- Unbestimmte Normen setzen den Nullum-crimen-Satz durch die Hintertür ausser Kraft.



Bestimmtheitsgebot

Blankettstrafnormen

- Sozialschädliches Verhalten
- § 2 D-StGB 1935: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»
- Art. 303 StGB – Falschanschuldigung





Nacktwandern

«X. wanderte am Sonntag, den 11. Oktober 2009, bei schönem Wetter nackt im Naherholungsgebiet Nieschberg bei Herisau/AR. Dabei ging er unter anderem an einer von einer Familie mit Kleinkindern besetzten Feuerstelle und an einem christlichen Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige vorbei. Eine Passantin stellte ihn zur Rede und erstattete Strafanzeige».





Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Bundesgericht:

- Kantone zuständig
- Hinreichend bestimmt
- Nacktwandern ist unanständig





Nacktwandern

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.».

BGE 138 IV 13





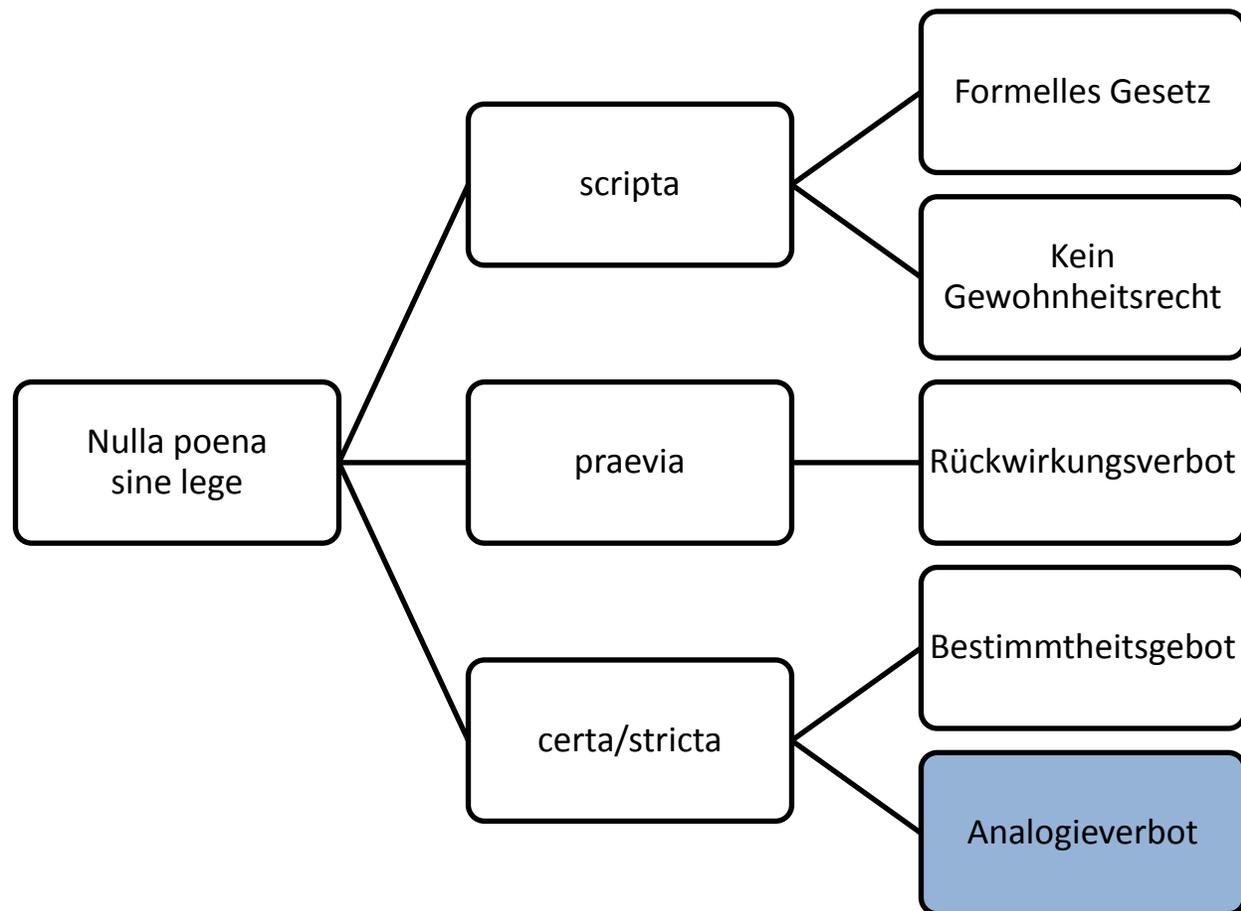
§ 7 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006:

„Mit Busse wird bestraft, wer... in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt.“





Elemente des Legalitätsprinzips





Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne Gesetz
«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Analogie – Auslegung

«Kein Gesetz verträgt eine starre Begrenzung ... denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten ... will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist»

BGHSt 10, 159 f.

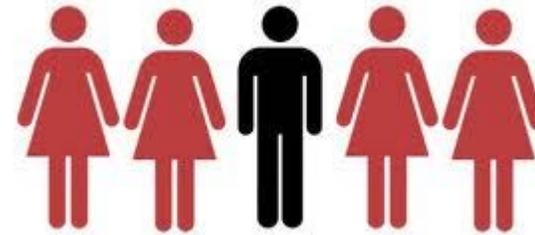




Analogieverbot

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Analogieverbot

«...Jahrelang führte er eine Beziehung mit zwei Frauen, mit denen er fünf Kinder zeugte.»



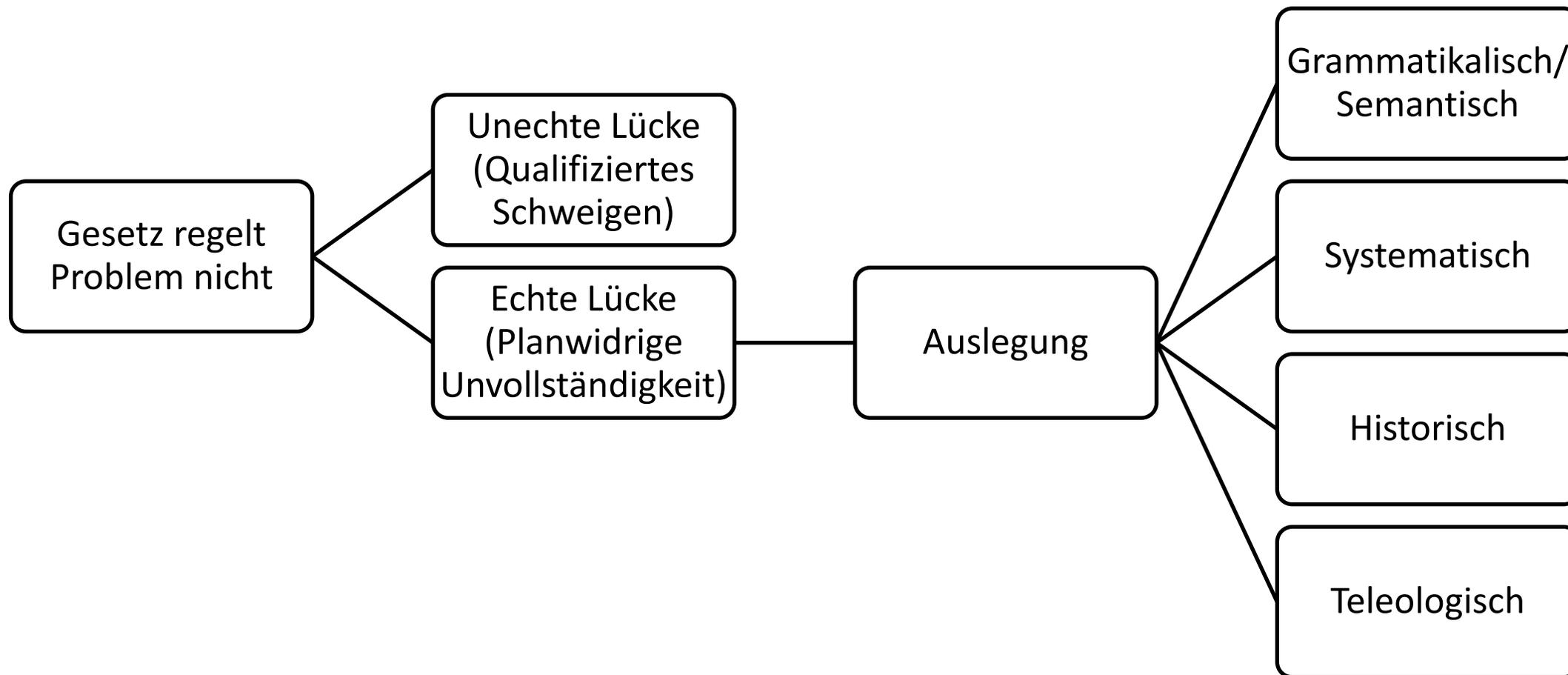
The screenshot shows the SRF website interface for a 'reporter' broadcast. At the top, there are navigation links for 'PLAY SRF', 'TV-PROGRAMM', 'RADIO-PROGRAMM', 'PODCASTS', 'SHOP', and 'ÜBER SRF'. The main header features the SRF logo and the text 'Schweizer Radio und Fernsehen' with a weather icon for 'Heute'. Below this is a menu with categories: 'NEWS', 'SPORT', 'KULTUR', 'UNTERHALTUNG', 'KONSUM', 'GESUNDHEIT', and 'WISSEN & DIGITAL'. The main content area is titled 'reporter' and includes a 'SENDUNGEN' tab and a 'SENDUNGSPORTRÄT' section. The specific broadcast is 'Der Jugendanwalt', dated 'Sonntag, 25. August 2013, 21:40 Uhr'. Social media sharing icons for Facebook (99), Twitter (44), YouTube (16), and a general share icon (92) are visible. Below the text is a video player showing a man with a beard and glasses in a gym setting.

Hansueli Gürber ist seit 7 Jahren Leiter der

<http://www.srf.ch/sendungen/reporter/der-jugendanwalt>



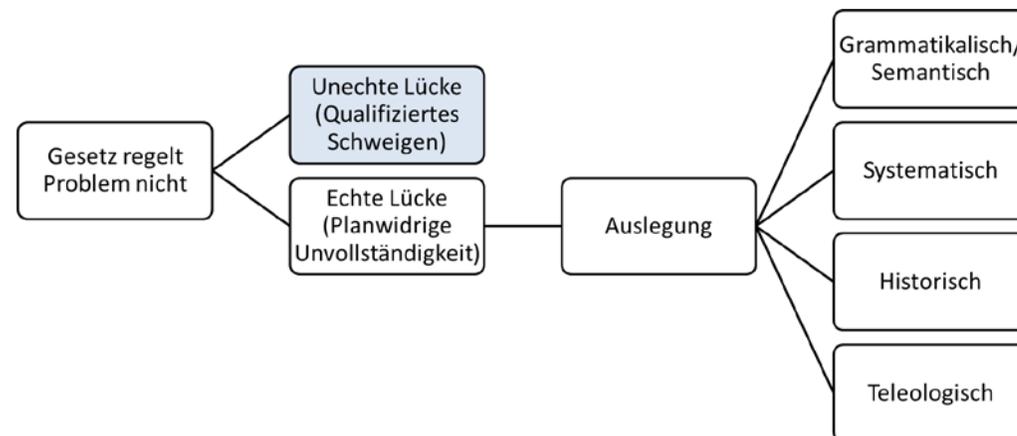
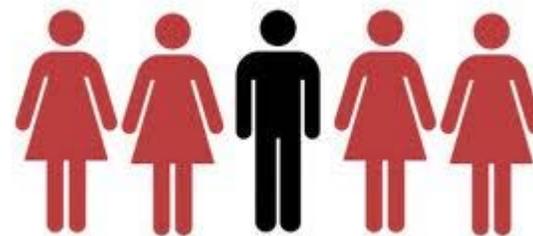
Analogie – Auslegung



Analogieverbot

Darf Art. 215 StGB auf das Mehrfachkonkubinat ausgedehnt werden?

1. Gesetz regelt Konkubinat nicht
2. Unechte Lücke: Gesetzgeber hat bewusst nur Mehrehe geregelt.



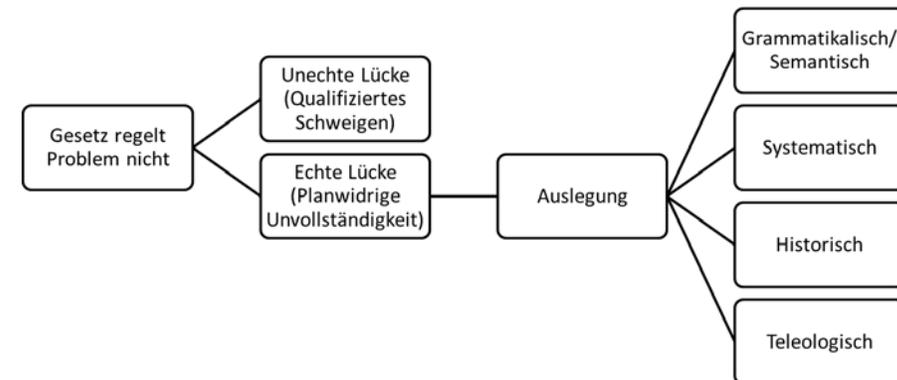
BGE 127 IV 198

Sachverhalt:

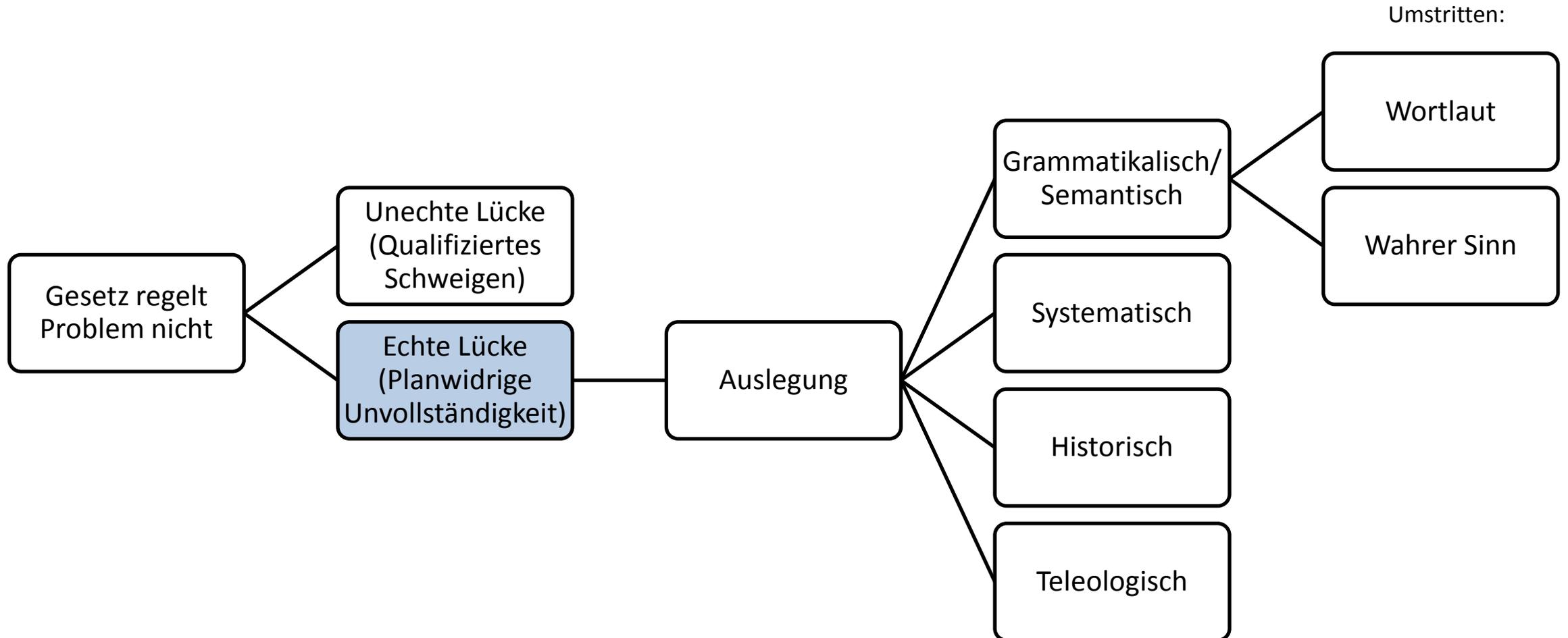
- Vater zwingt Stieftochter zu Oralverkehr

Gesetz:

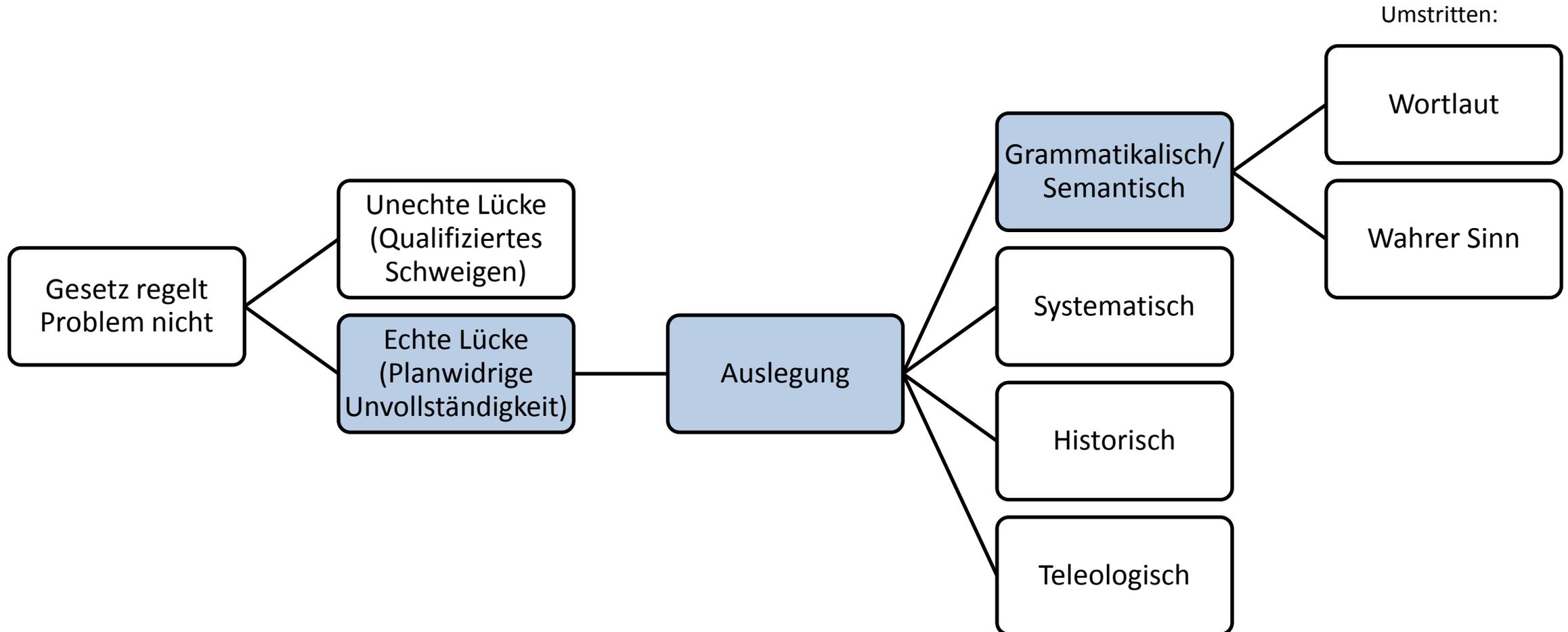
- Art. 189 – Sexuelle Nötigung
«Wer eine Person zur Duldung einer ... sexuellen Handlung nötigt»



Vornahme als Duldung?



Vornahme als Duldung?





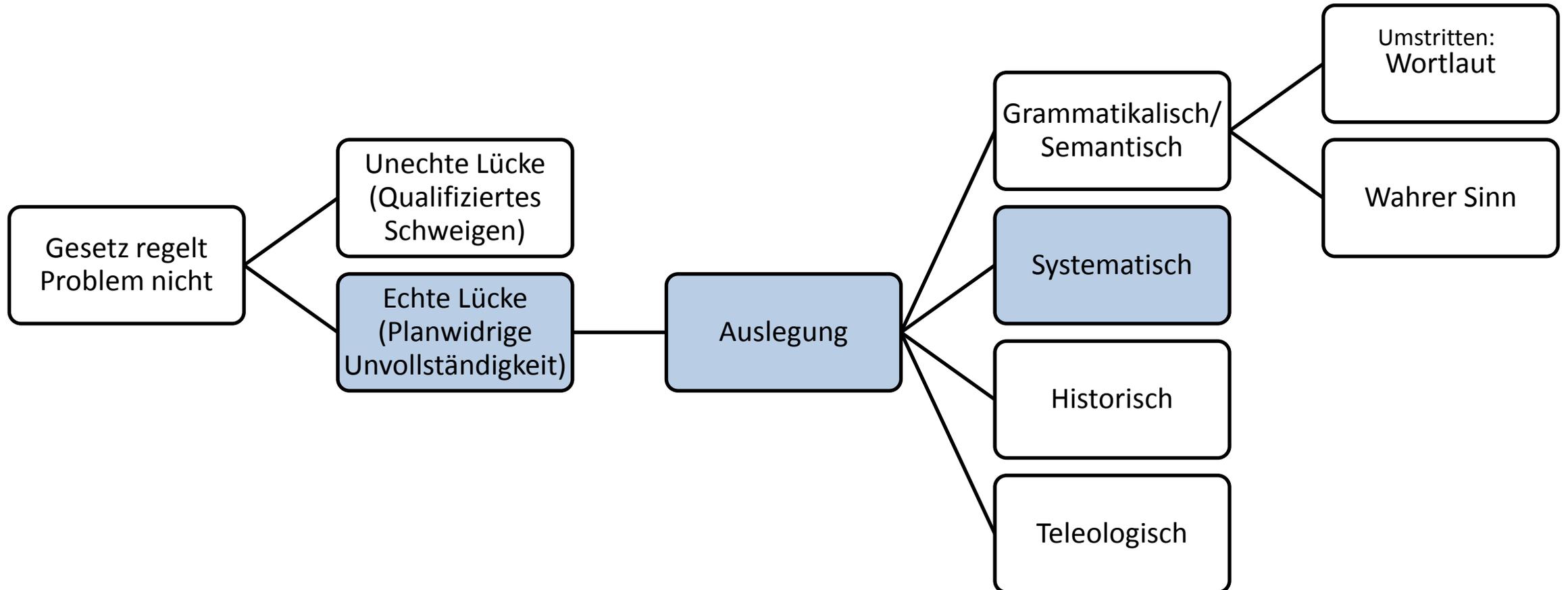
Wortlaut – wahrer Sinn?

«Massgebend ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern dessen Sinn... Der Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" verbietet bloss, über den dem Gesetz bei richtiger Auslegung zukommenden Sinn hinauszugehen.»

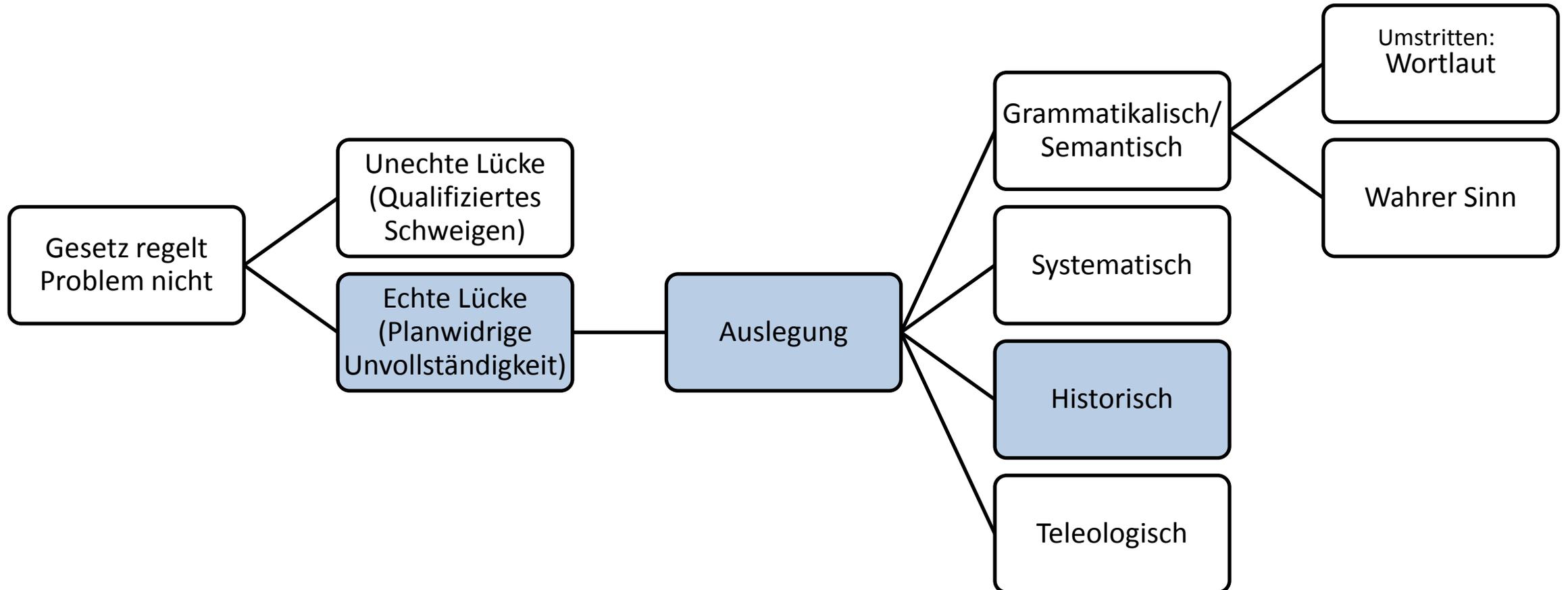
BGE 127 IV 198, E. 3b



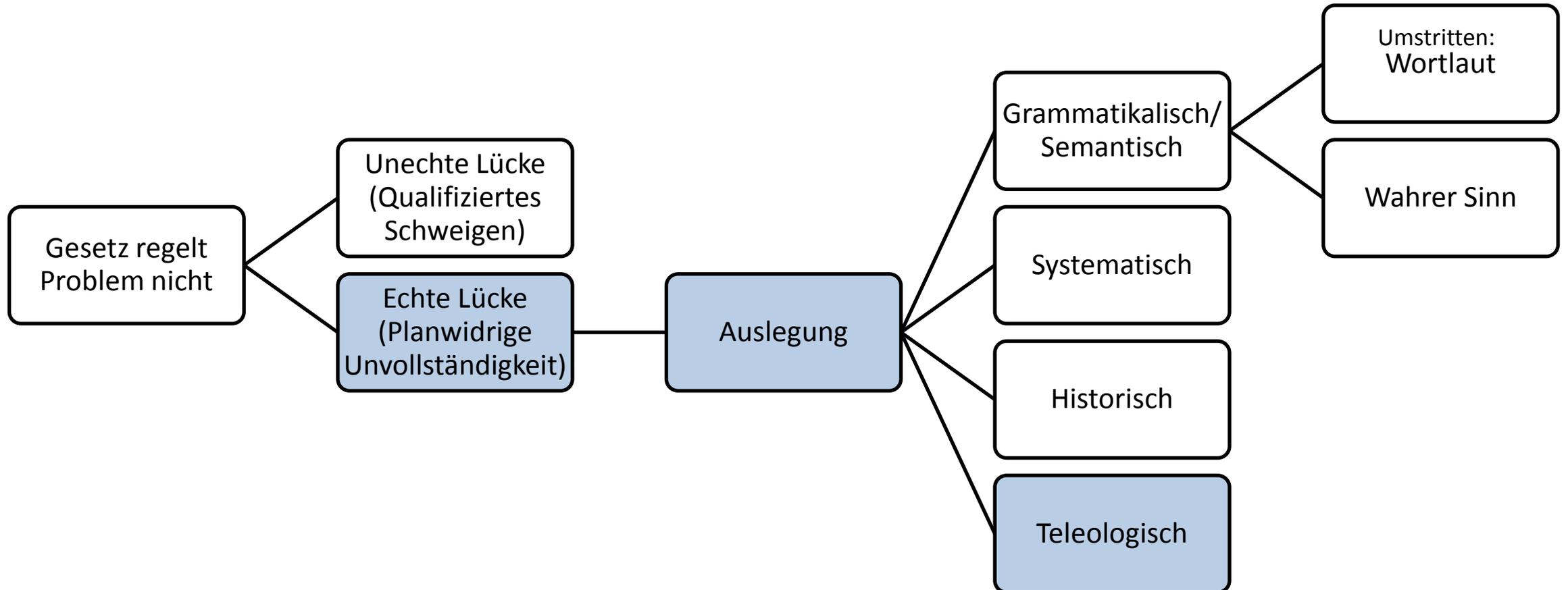
Vornahme als Duldung?



Vornahme als Duldung?



Vornahme als Duldung?





Wahrer Sinn als Auslegungsgrenze?

Pro:

- Sinnvolle Ergebnisse

Contra:

- Analogieverbot verliert Begrenzungsfunktion
- Richter wird zum Gesetzgeber
- Art. 189 StGB unverändert





Die ungesicherte Katze

- Vor Bundesgericht machte X. geltend, die Katze sei keine Ladung, sondern eine Mitfahrerin. Sie unterstehe der Gurtentrapflicht, weshalb er sie mit einer Leine gesichert habe.



Bundesgericht, 24.2.2011, 6B_894/2010

Die ungesicherte Katze

Art. 3a VRV Tragen von Sicherheitsgurten

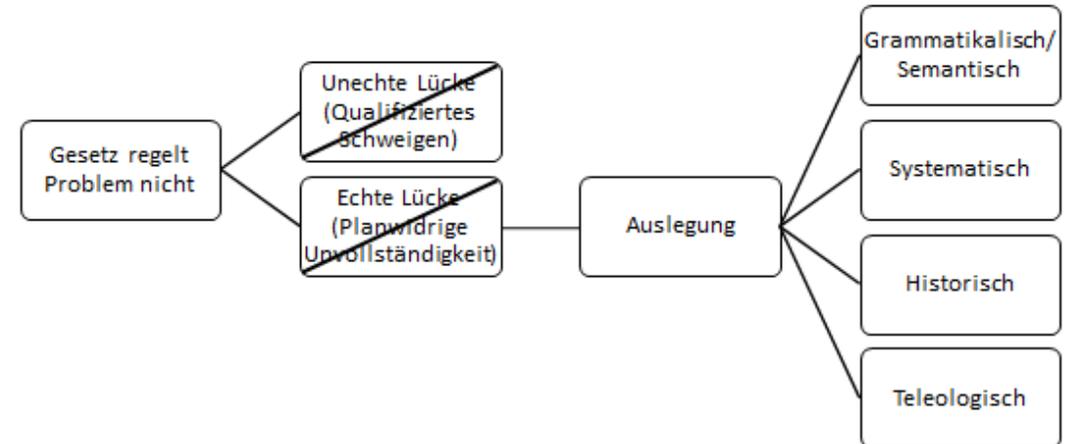
«...mitfahrende Personen die ...
Sicherheitsgurten während der Fahrt
tragen.»

Art. 30 Abs. 2 SVG

Die Ladung ist so anzubringen, dass sie
niemanden gefährdet.

Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB

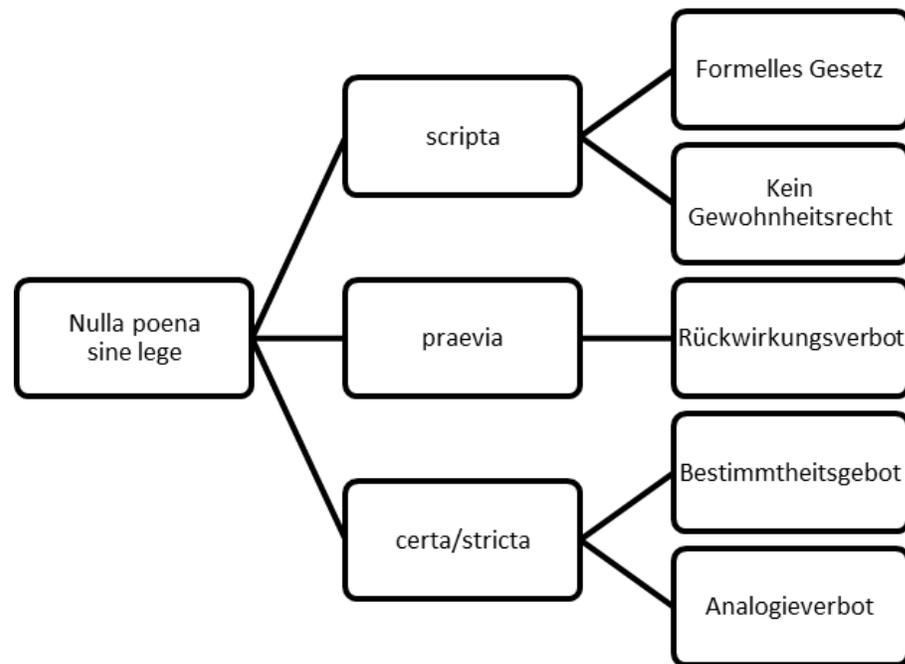
Stellt eine Bestimmung auf den Begriff
der Sache ab, so findet sie entsprechende
Anwendung auf Tiere.





Zusammenfassung

- Garantie von Freiheit
- Tatbestände
- Strafen/Massnahmen
- Formelles Gesetz
- Kein Gewohnheitsrecht
- Keine Rückwirkung
- Ausser: Lex Mitior
- Keine Blankettstrafnorm
- Keine Analogie durch Auslegung





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotssirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen